

Vorblatt

Ziel(e)

- Änderung der Jagdzeiten für Rehwild.
- in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz werden die bisher geltenden Jagdzeiten für Rehwild für sämtliche Klassen, ausgenommen führende Rehgeißen und Kitze, um zwei Wochen vorverlegt und enden die Jagdzeiten für sämtliche Klassen Rehwild um zwei Wochen früher als bisher. In den übrigen politischen Bezirken werden die geltenden Jagdzeiten für Rehwild beibehalten.
- Erhaltung und Entwicklung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten, gesunden Rehwildbestandes im Hinblick auf die wirtschaftliche, ökologische und biologische Tragfähigkeit des Lebensraumes.
- Verbesserung der Grundlagen betreffend die Regulierung des Rehwildbestandes unter Berücksichtigung des früheren Vegetationsbeginns und den damit einhergehenden Änderungen der Landnutzung sowie der Bewirtschaftung in den südlichen Bezirken der Steiermark.

Inhalt

- Zeitliche Regelungen/Änderungen betreffend die Jagdzeiten für Rehwild.
- Die Jagdzeiten sollen daher wie folgt geändert werden:
 - Rehböcke der Klasse I und II
 - a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz
16. Mai bis 15. Oktober
 - b) in den übrigen Bezirken
01. Juni bis 31. Oktober
 - Rehböcke der Klasse III
 - a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz
16. April bis 15. Oktober
 - b) in den übrigen Bezirken
01. Mai bis 31. Oktober
 - Schmalgeißen
 - a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz
16. April bis 15. Dezember
 - b) in den übrigen Bezirken
01. Mai bis 31. Dezember
 - nichtführende Rehgeißen
 - a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz
01. Mai bis 15. Dezember
 - b) in den übrigen Bezirken
16. Mai bis 31. Dezember
 - führende Rehgeißen und -kitze
 - a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz
16. August bis 15. Dezember

b) in den übrigen Bezirken
16. August bis 31. Dezember

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da aufgrund der strikten gesetzlichen Vorgaben für die Jagdzeitenfestsetzung nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steirische Landesjägerschaft beantragte die Jagdzeiten für Rehwild in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Leibnitz, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz abzuändern.

Der Antrag beinhaltet in diesen Bezirken einerseits die Vorverlegung der Jagdzeiten für sämtliche Klassen Rehwild, ausgenommen führende Rehgeißen und Rehkitze, um zwei Wochen, andererseits die Vorverlegung der Schonzeit für sämtliche Klassen Rehwild um zwei Wochen. In den übrigen Bezirken sollen die bisher geltenden Jagdzeitenregelungen für Rehwild bestehen bleiben. Die Novellierung der Jagdzeitenverordnung für Rehwild wird mit der klimaänderungsbedingt früheren Entwicklung der Vegetation und der damit einhergehenden erschwerten Bejagung des Rehwildes sowie mit der Möglichkeit, die land- und forstwirtschaftliche Kulturen durch den frühzeitigen Abschuss von Rehwild zu entlasten, begründet. Im Rahmen des gemeinsam mit der Abteilung 10 – Landesforstdirektion laufenden Projektes „Rehwild in der Kulturlandschaft“ soll die Effektivität einer vorverlegten Jagdzeit für Rehwild in den oben angeführten Bezirken nach rund zwei Jahren evaluiert werden.

Die klimatisch differenzierten Regionen der Steiermark bedingen grundsätzlich nach Höhenstufen gestaffelt beginnende sowie unterschiedlich lange Vegetationsperioden. Als technischer Richtwert zur Abgrenzung von Vegetations- und Ruheperioden wird häufig eine anhaltende Schwellentemperatur von +5° C angesetzt, unter der Pflanzen normalerweise ihren Wuchs einstellen, Tage mit einer Tagesmitteltemperatur über 5° C sind Vegetationstage. Der Unterschied zwischen dem Vegetations- oder auch Mahdzeitpunkt in den Tallagen und in den hohen Lagen beträgt rund drei Wochen.

Des Weiteren belegen die Klimamessungen weltweit einen stetigen, in den letzten Jahren verstärkten Temperaturanstieg. So lagen die 10-Jahres-Mittelwerte der durchschnittlichen Jahrestemperaturen an der Wetterstation Wien-Hohe Warte im Auswertungszeitraum 2011 – 2020, mit über 11,5° C, bereits um zwei Grad höher als 1961 – 1970. An der Messstelle Graz lag der Mittelwert im Auswertungszeitraum 2016 – 2020 mehr als 2,3° C über dem Mittelwert von 1960 – 1990. Die Entwicklungszyklen in der Natur haben sich durch den Klimawandel derart verschoben, dass heute der Vegetationsbeginn und dementsprechend auch das Einbringen der Ernten im Durchschnitt drei Wochen früher erfolgt, als vor nicht einmal 100 Jahren.

Mit dem quantitativ und qualitativ vermehrten Äsungsangebot im zeitigen Frühjahr geht jedoch auch eine Verlagerung der wildschadenskritischen Phasen in den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und eine Verbesserung der Deckungsmöglichkeiten für das Wild einher. Einer erhöhten Wildschadensdisposition stehen schlussendlich erschwerte jagdliche Bedingungen gegenüber. Zur Entlastung des Lebensraumes und zur Vermeidung von Wildschäden ist daher aus fachlicher Sicht eine möglichst frühe Abschusserfüllung zu forcieren. So ist die Vorverlegung der Jagdzeit in Revieren mit zum Austriebszeitpunkt besonders wildschadenssensiblen Weinbauanlagen beispielsweise seit vielen Jahren gängige Praxis. Mit der Vorverlegung der Jagdzeit für Rehwild in den südlichen Bezirken der Steiermark, findet nunmehr deren großräumige Umsetzung Eingang. Damit folgt die Steiermark in jenen Gebieten den benachbarten Bundesländern Niederösterreich und Burgenland, wo die Jagdzeit für Schmalgeißen und Jährlingsböcke ebenfalls ab 16. April beginnt, im Burgenland können jährige Stücke zur Verhinderung von Schäden an Weinbaukulturen in diesen etwa bereits ab 1. April erlegt werden.

Im Unterschied zu den Bezirken der Obersteiermark und den beiden benachbarten Bundesländern endet die Jagdzeit auf Rehwild in den oben angeführten Bezirken im Süden der Steiermark künftig am 15. Dezember, demnach zwei Wochen früher als bisher. Eine Ausdehnung der Jagdzeit für Rehwild wird dadurch vermieden, im Fall der Kitze und führenden Rehgeißen kommt es sogar zu einer Verkürzung der Jagdzeit um zwei Wochen. Der Vorverlegung der Schonzeit ab Mitte Dezember liegt ferner die Intention zu Grunde, dass in den von zivilisatorischen Aktivitäten ohnehin stark vereinnahmten Wildlebensräumen, vor allem die Wintermonate über, wenn das Wild dringend Ruhe benötigt, zusätzlicher Jagddruck hintangehalten wird.

Die mit der Abänderung der Jagdzeiten für Rehwild einhergehenden Auswirkungen auf den Lebensraum, das Rehwild und auf die jagdliche Praxis werden im Rahmen des Projektes „Rehwild in der Kulturlandschaft“ wissenschaftlich aufgearbeitet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Jagdzeit für Rehwild wird wie derzeit geregelt, vom 01. Mai bis 31. Dezember, beibehalten. Bei Gefahr im Verzug kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Windbestandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters/der Bezirksjägermeisterin und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die von der Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten auch für einzelne Reviere oder Revierteile – beispielsweise in Weinbaugebieten – im zeitlich erforderlichen Ausmaß mit Verordnung abändern.

Ziele

Eine großräumige, phänologisch ausgerichtete Anpassung der Jagdzeiten für Rehwild, entsprechend der immer früheren Vegetationsentwicklung, erfordert eine Änderung der Jagdzeiten für diese Wildart, die auf die regional unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in der Steiermark bestmöglich Bezug nimmt. Zum Schutz vor Wildschäden gilt es einerseits die Voraussetzungen für eine effiziente Bejagung des Rehwildes zu gewährleisten, andererseits die Stressbelastung infolge anhaltenden, übermäßig langen Jagddrucks auf das Rehwild bis in das Winterhalbjahr hinein zu vermeiden. Durch die gegenständlichen Änderungen der Jagdzeiten werden die Jagd- und die Schonzeiten für Rehwild in der Steiermark bezirksweise klar geregelt.

Maßnahmen

Durch die Änderungen der Jagdzeiten für Rehwild in der Steiermark gemäß Antrag werden die gesetzlich vorgeschriebenen näheren Anforderungen bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 5 (§ 1 Z 6, 7, 7a, 8 und 9):

Die Änderung der Jagdzeiten für Rehwild betrifft die Bezirke Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz aufgrund der klimaänderungsbedingt früheren Entwicklung der Vegetation. Zumal der frühere Vegetationsbeginn auf das Wild insgesamt Wirkung zeitigt, werden die Jagdzeiten für Rehwild in den einzelnen Klassen, ausgenommen führende Rehgeißen und -kitze, jeweils um zwei Wochen vorverlegt. Um die Dauer der Schusszeit mit dieser Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Schusszeit für sämtliche Rehwildklassen ebenfalls um zwei Wochen vorverlegt. In den übrigen Bezirken bleibt die bisher geltende Jagdzeitenregelung bestehen.

Zu Z 8 und 9: Um die Dauer der Jagdzeit mit dieser Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Jagdzeit auch für führende Rehgeißen und -kitze von 31. Dezember auf 15. Dezember vorverlegt.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 13):

Der Absatz regelt das Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung.